

13/SN-4/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.365/12-I 6/1996

An das
Präsidium des
Nationalrats

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

| | |
|----------------------|-----------|
| UNMIR GESETZENTWURF | |
| 4 | -GE/19 96 |
| Datum: 13. FEB. 1996 | |
| Verteilt 13.2.96 | |

Sachbearbeiter

H. Klappe

Klappe

(DW)

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Arbeitsmarktpolitik-gesetz 1996).
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6. Juli 1961, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

9. Februar 1996
Für den Bundesminister:

MOLTERER

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.365/12-I 6/1996

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996,
Begutachtungsverfahren

zu 37.001/1-2/96

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 19. Jänner 1996 Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu Art. 1 Z 4 und 5 des Entwurfes:

1. Gegen die Anhebung der Obergrenze bei den angedrohten Geldstrafen bestehen keine Bedenken. Die Festlegung von Strafuntergrenzen (sowohl bei den Geldstrafen als auch bei der Freiheitsstrafe) ist jedoch grundsätzlich bedenklich, weil sie die Strafzumessungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde ohne Notwendigkeit einengt. Da dem Entwurf keine besonderen Umstände zu entnehmen sind, welche Strafuntergrenzen ausnahmsweise rechtfertigen könnten, sollte von der Bestimmung solcher Untergrenzen generell Abstand genommen werden.

2. Im Hinblick auf die durch die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987 geänderte Fassung der §§ 11 und 16 VStG könnte bei dieser Gelegenheit der Begriff "Arrest" durch "Freiheitsstrafe" ersetzt werden.

3. Ferner wird angeregt, die Subsidiaritätsklausel der heute allgemein gebräuchlichen Formulierung anzupassen, die lautet: "... sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ...".

9. Februar 1996
Für den Bundesminister:

MOLTERER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



